

Freie Aemter.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| <p>1. Verwaltung im Allgemeinen.</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Beamte.</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Landvögte. Art. 1—8.</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Landschreiber. 9. 10.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Rechnungswesen. 11—13.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. Landvogteireform. 14—34.</p> <p>2. Marschensachen. 35. 36.</p> <p>3. Justizsachen.</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Gerichtsherrlichkeit des Herrn zu Heibegg. 37—45.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Kompetenzanklänge. 46—53.</p> <p style="padding-left: 20px;">c. Proceßsachen. 54—64.</p> <p>4. Polizeiliches. (Gefindel, Fürtauf, Maß und Gewicht.) 65—77.</p> <p>5. Abzug, Einzug, Fall. 78—84.</p> <p>6. Umgeld. 85.</p> <p>7. Lebenssachen, Zinsen, Erbschäfte. 86—89.</p> <p>8. Fischenzen. 90—94.</p> <p>9. Einschläge, Wildbann. 95—98.</p> <p>10. Zoll und Geleit. 99—105.</p> <p>11. Jahrmärkte. 106—108.</p> <p>12. Münzsachen. 109.</p> | <p>13. Kriegssachen.</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Allgemeines. 110—115.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Kriegssteuern. 116—130.</p> <p style="padding-left: 20px;">c. Schützenwesen. 131.</p> <p>14. Gotteshäuser.</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Gnadenthal. 132—135.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Hermatshwyl. 136.</p> <p style="padding-left: 20px;">c. Högkirch. 137.</p> <p>15. Locales.</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Bremgarten. 138—143.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Ermensee. 144.</p> <p style="padding-left: 20px;">c. Gelfingen. 145. 146.</p> <p style="padding-left: 20px;">d. Mellingen. 147.</p> <p style="padding-left: 20px;">e. Meyenberg. 148.</p> <p style="padding-left: 20px;">f. Rieli (Rieli). 149. 150.</p> <p style="padding-left: 20px;">g. Duw (Auw). 151.</p> <p style="padding-left: 20px;">h. Sarmenstorf. 152. 153.</p> <p style="padding-left: 20px;">i. Wohlen. 154. 155.</p> <p style="padding-left: 20px;">k. Wohlenchwyl. 156. 157.</p> <p>16. Verschiedenes. 158—173.</p> |
|---|--|

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

	1. Landvögte.	
1617.	Glarus.	Hans Thomas Wichser.
1619.	Zürich.	Heinrich Bräm.
1621.	Lucern.	Heinrich Cloos.
1623.	Uri.	Sebastian Heinrich Ruon.
1625.	Schwyz.	Paulus Seberg.
1627.	Unterwalden.	Niklaus Deschwanden.

1629.	Zug.	Peter Trinklcr.
1631.	Glarus.	Kaspar Rüecklin.
1633.	Zürich.	Hans Ludwig Schneeberger.
1635.	Lucern.	Jacob Bircher.
1637.	Uri.	Peter Furrer.
1639.	Schwyz.	Michael Schreiber.
1641.	Unterwalden.	Johann Melchior Leu.
1643.	Zug.	Jacob An der Matt.
1645.	Glarus.	Peter Blumer.
1647.	Zürich.	Hans Konrad Werdmüller.

2. Landschreiber.

1618.	Johann Knab von Lucern. Beat Zurlauben von Zug.
1629.	Niklaus Holdermeyer von Lucern.
1637.	} Beat Jakob Zurlauben von Zug.
1647.	

I. Landvögte.

Art. 2. (1618.) Dem neuen Landvogt von Glarus soll kraft ergangenen Abschieds die Residenz zu Bremgarten nicht gestattet werden. Absch. 8. h. **3.** (1628.) Den Seckelmeister Peter Trinklcr, des Raths zu Zug, neuerwählten Landvogt in die Freien Ämter, hat man zu der Verwaltung daselbst auf und angenommen und ihm aus allerlei Ursachen für diesmal dem Ort Zug und seinem Vater, dem Mitgesandten, zu besondern Ehren den Practiciereid erlassen. In Zukunft soll aber die gemachte Ordnung nicht allein pünktlich beobachtet, sondern auch einem jeden Erwählten gleich in den Landsgemeinden und bei den Besatzungen der Practiciereid vorgelesen und streng darob gehalten werden. — Lucern, welchem viele schwere Klagen wegen des Practicierens zugekommen sind, willigt nicht ein und nimmt die Sache in seinen Abschied. Absch. 470. k. **4.** (1634.) Gregorius Wiederkehr nebst Einigen von Wohlcn legen den katholischen Gesandten einige Beschwerden gegen den Landvogt Ludwig Schneeberger von Zürich vor und bitten um Hülfe. Da den Herren und Obem schon von früher her das Verfahren des Landvogts den Unterthanen gegenüber als ein solches bekannt ist, das mit den ordentlichen Rechten, dem alten Brauch und Herkommen nicht übereinstimmt, so wird für gut erachtet, an Zürich zu schreiben, es möchte denselben anhalten, dem Rechte und dem alten Brauche gemäß zu handeln. Absch. 708. k. **5.** (1639.) Um die Klagen der Unterthanen gegen die Amtleute zu erörtern, wird dem Vorschlage Zürichs, einen Tag sogleich nach der Tagsatzung von Baden anzusetzen ad referendum genommen. Absch. 892. e. **6.** (1639.) Die Ausschüsse der Freien Ämter legen etliche namhafte Beschwerdepunkte wider den Landvogt und den Landschreiber vor und bitten unterthänig um Abhülfe. Es wird deshalb auf den 3. Mai (n. R.) eine Conferenz nach Bremgarten angesetzt. Die Beschwerden werden dem Landvogt und dem Landschreiber mitgetheilt und ihnen angezeigt, daß sie ihre Verantwortung auch schriftlich eingeben möchten. Absch. 893. e. **7.** (1639.) In Gegenwart von Landvogt und Landschreiber sowie einer großen Zahl Unterthanen aus den Freien Ämtern werden die zu Baden eingelegten Beschwerdepunkte verlesen, dergleichen die

schriftliche Verantwortung von Landvogt und Landschreiber, und verschiedene durch den Stadtschreiber von Bremgarten über die Beschwerde eingeholte Rundschaften. — Die Unterthanen erklären hierauf, sie hätten wider Landvogt und Landschreiber nicht Klagen, sondern nur berichten wollen, was früher in dem Einen und Anderen Brauch gewesen und wie es hingegen seit einiger Zeit ergangen sei. Man möchte sie bei den alten Freiheiten und Bräuchen schirmen und in den begehrten Punkten ihnen willfahren. — Weil die Amtleute stark angegriffen worden sind, so ladet man die neun Männer, welche diese Sache zuerst zu Lucern angebracht, sodann die dreizehn, welche den Zusammenkünften zu Wohlenschwyl und Boswyl beigezogen haben, so viele sich zu Bremgarten eingefunden, vor, um zu vernehmen, wie Alles hergegangen sei, wer die Anstifter seien, und wessen sie sich über die Amtleute zu beklagen haben, worauf jeder Bericht gibt. — Man zieht alsdann, während Landammann Zurlauben, dessen Sohn (der Landschreiber) bei der Sache interessiert ist, abtritt, dieselbe in reise Erwägung und findet, weil durch längern Proceß große Verwirrung und Mißthelligkeit entstehen könnte, der Handel werde am besten gütlich beigelegt, Landvogt und Landschreiber, die sich genügend verantworten, sollen im Namen der Obrigkeiten für entschuldigt gehalten und die Sache ihnen in keiner Weise nachtheilig sein. Den Unterthanen wird befohlen, sich künftig dergleichen Proceßuren zu enthalten und allfällige Beschwerden gegen die Amtleute auf der Jahrrechnung zu Baden oder andern Tagleistungen anzubringen. Falls künftig dergleichen heimliche Zusammenkünfte, die hiemit untersagt sein sollen, gehalten werden sollten, wird ernstliche Strafe eintreten. Die Kosten sollen diejenigen Gemeinden und Unterthanen tragen, welche sich bei dieser Informalität betheilt haben. Absch. 897. a. **8.** (1639.) S. Art. 34b. 4. 5. 7. 8. 12.

II. Landschreiber.

Art. 9. (1618.) Die Gläubiger des verstorbenen Landschreibers Johann Knab werden zum Recht nach Lucern gewiesen, wo dessen Erben sesshaft sind. Absch. 27. c. **10.** (1629.) Jeder Gesandte wird berichten, wie sich der alte und der neue Landschreiber, Beat Zurlauben und Niklaus Holdermeyer, auf geschehenes Zusprechen der Landschreiberei halber verglichen, und daß man diesen Vergleich confirmiert habe in der Hoffnung, derselbe werde den Obrigkeiten auch belieben. Diese werden beförderlich Lucern ihre Stimmen darüber zukommen lassen, daß, falls über kurz oder lang, es sei durch Absterben, Resignation oder auf anderm Weg auf Holdermeyer die Landschreiberei wieder ledig würde, selbige einem von Zurlaubens Söhnen, der hiezu qualificiert sein möchte, zugestellt und dem Orte Zug nicht entzogen werden solle. Absch. 508. k.

b. Rechnungsfachen.

Art. 11.

A m t s r e c h n u n g e n.

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
1618—1619.	2595	9	—	1892	15	—
1619—1620.	2540	15	—	2211	11	—
1621—1622.	2049	7	3	2303	2	—
1622—1623.	3993	10	—	2618	9 $\frac{1}{2}$	—
1623—1624.	2837	19	—	2472	4	—
1624—1625.	2821	9	—	2126	9	—

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
1625—1626.	2389	13	—	2051	19	—
1626—1627.	7052	4	—	3017	4	—
1627—1628.	5400	25(?)	6	4051	18	—
1628—1629.	5805	14	—	4726	18	—
1632—1633.	4494	15	—	3514	14	—
1633—1634.	3964	8	—	3556	11	—
1634—1635.	6160	18	—	3996	16	—
1635—1636.	6103	16	—	4508	2	—
1636—1637.	7901	17	—	3663	11	—
1637—1638.	3976	15	—	3941	15	—
1638—1639.	8027	—	—	5963	11	—
1639—1640.	5520	10	—	4303	4	—
1640—1641.	6059	32(?)	—	5483	24(?)	—
1641—1642.	4560	1	—	4715	2	—
1642—1643.	8136	9	—	5991	10	—
1643—1644.	4258	6	—	4167	4	—
1644—1645.	5819	6	—	3684	18	—
1645—1646.	3978	16	—	3774	9	—
1646—1647.	4899	7	—	4301	10	—
1647—1648.	4187	9	—	3548	6	—

Ueberdieß noch Einnahmen an Früchten.

Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau entnommen; die Rechnungen aus vier Jahren fehlen.

Art. 12. (1635.) Abermals hat man in der Rechnung viele unnütze Kosten und Ausgaben, welche den Obrigkeiten zur Last fallen, anhören müssen und nothwendig gefunden, auch in vielen andern Sachen Verbesserung einzuführen. Es wird deßhalb verordnet, daß die Herren Seckelmeister Salomon Hirzel, Schultheiß Ludwig Schumacher, Landammann Johann Sebastian Abyberg und Ammann Beat Zurlauben sammt dem neuen und dem alten Landvogt sich beförderlich in das Land begeben und die Sache an die Hand nehmen sollen. Absch. 745. i. **13.** (1644.) Der Landvogt berichtet bei Ablegung seiner Rechnung, daß über die Mahlzeiten bei den Gerichten große Kosten ergehen. — Es wird ihm befohlen, davon so viel als möglich abzuschneiden, bis deßhalb eine andere Ordnung gemacht werden könne. Absch. 1041. ee.

e. Landvogteireform.

Art. 14. (1619.) In jeder Gemeinde der Freien Ämter bestehen verschiedene unnütze und unzulässige Bräuche und Satzungen. Auf einem gelegenen Tag zu Zürich soll eine Botschaft die Satzungen, Rechte und Gewährsame einsehen und, was unbillig ist, abschaffen. Absch. 77. p. **15.** (1619.) In Betreff der Reformation der Rechte und Mißbräuche kann man sich auf erster eidgenössischer Tagsatzung über die Anzahl der Gesandten und den Ort der Zusammenkunft vergleichen. Absch. 83. l. **16.** (1621.) Abermals wird berichtet, was für große Unordnungen in den Freien Ämtern zu verbessern seien. Der

neue und der alte Langvogt sollen sich bei erster Gelegenheit mit dem Landschreiber in die Freien Ämter begeben und dafür sorgen, daß alle Unordnungen abgeschafft und überflüssige Kosten den Obrigkeiten abgenommen werden. Absch. 187. l. **17.** (1626.) Weil in den Freien Ämtern vielfältige Mißbräuche einge-
 reißen, indem die Amtleute zu viel beziehen und unnütz verbrauchen, so wird von den Gesandten der fünf
 katholischen Orte den zwei verordneten Herren aufgetragen, solcher Unordnung zu steuern. Absch. 392. h.
18. (1626.) Weil auf Befehl der Obrigkeiten in der Grafschaft Baden, im Thurgau und der Grafschaft
 Sargans gute Ordnungen und Moderationen zu Abstellung von mancherlei daselbst eingerissenen Mißbräuchen
 gemacht worden sind, so erachtet man für nothwendig, daß Seckelmeister Bräm von Zürich und Schultheiß
 Cloos von Lucern, welche vor zwei Jahren hiesür in die Freien Ämter verordnet worden sind, ihrem Be-
 fehl nachkommen und die Sache beförderlich an die Hand nehmen. Absch. 393. d. **19.** (1627.) Damit
 die Moderation oder Reformation in den Freien Ämtern, wie in den übrigen deutschen Vogteien bereits
 geschehen, auch an die Hand genommen werde, verordnet man dazu folgende Herren: Seckelmeister Bräm
 von Zürich, Schultheiß Cloos von Lucern oder es wird, wenn derselbe Gesundheitshalber verhindert wäre,
 Lucern den Landvogt Sebastian Heinrich Ruon von Uri und Landvogt Paulus Ceberg von Schwyz abord-
 nen. Absch. 435. e. **20.** (1629.) Weil die früher beschlossene Reformation in den gemeinen Vogteien
 allenthalben, die Freien Ämter ausgenommen, ausgeführt worden ist, so werden Bürgermeister Bräm von
 Zürich und Seckelmeister Schumacher von Lucern beauftragt, sich beförderlich dahin zu begeben, um die
 vorhandene Mißbräuche und Unordnungen abzuschaffen und dafür gute Polizei und Ordnung einzurichten,
 besonders um die großen Unkosten, welche gar überschwenglich auf die Obrigkeiten gewälzt werden, mög-
 lichst zu vermindern, die Vereinigung des Urbars zu Gnadenthal an die Hand zu nehmen und den Span
 wegen des Zehntens zu Meyenberg, wie auch den mit Oberst Fleckenstein, zu erörtern und der Klage wegen
 der Fischenzen zu Büblikon abzuhelpen. Absch. 508. g. **21.** (1630.) Um die schon vor langer Zeit be-
 schlossene Reformation und Abstellung der in den Freien Ämtern eingerissenen Mißbräuche in Ausführung
 zu bringen, werden Bürgermeister Bräm von Zürich, Bauherr Kircher von Lucern nebst dem alten und
 dem neuen Landvogt und dem Landschreiber beauftragt, beförderlich in die Freien Ämter zu reiten und
 das so nothwendige Geschäft in Angriff zu nehmen, auch Anderes, das bis dahin aufgeschoben worden ist
 und ihnen vorgelegt wird, in Ordnung zu bringen. Glarus will dem nicht entgegen sein; wenn aber den
 Landvögten nachtheilige Neuerungen eingeführt werden sollten, hält es dafür, daß mit solchen beim „vordersten
 Ort“ und nicht bei seinen Landvögten möchte angefangen werden. Absch. 536. l. **22.** (1632.) Es wird
 für sehr nothwendig erachtet, daß die Reformation und die mehrmals berathschlagte Moderation in den
 Freien Ämtern beförderlichst an die Hand genommen werde. Es sollen daher die hiezu verordneten Herren
 sich sobald als möglich in die Freien Ämter begeben und diese Reformation vornehmen. Absch. 596. e.
23. (1637.) Es wird die Reformation für die Freien Ämter in Berathung gezogen und mit dem Ur-
 bar begonnen, welches dieser Landvogtei Zinsen, Zehnten, Gefälle und Einkommen, Lehengüter und andere
 Rechtstame enthält. Es wird für nothwendig erachtet, daß dasselbe wegen seines Alters und wegen vieler
 seit Jahren getroffener Aenderungen wieder solle bereinigt und umgeschrieben werden. Dem Landvogt und
 dem Landschreiber wird befohlen, dieß bald ins Werk zu setzen und Alles dem alten buchstäblichen Inhalt
 gemäß zu erneuern und, was später hinzugekommen ist, dazu zu setzen und zu erläutern. Der Prälat zu
 Engelberg wird um Beförderung seiner schon längst beabsichtigten Zehntenbereinigung zu Sins gemahnt,
 damit man den Zehnten, weil er an der sieben Orte Zehnten stößt, desto besser bereinigen und dem Urbar

einverleiben könne. Weil die Sache schon etliche Jahre aufgeschoben worden ist, soll damit nicht länger als bis künftigen Frühling zugewartet und bei dieser Gelegenheit den ausgerotteten Wäldern nachgeforscht werden, von denen künftig den Obrigkeiten ein gewisser Zins gehören soll, falls selbige nicht in jenem Zehnten gelegen sind. Absch. 804. a. **24.** (1637.) In Beziehung auf die Empfangung der Mannlehengüter und die Stellung der Träger unterredet man sich über gewisse Artikel; der Abzüge und Einzüge wegen gibt man die Erläuterung, daß es bei dem Gegenrecht verbleiben solle; der Ausreutung und Einschlagung halber in Hoch- und Fronwäldern läßt man es bei den Abschieden von Baden verbleiben, daß wenn es zum Fall komme, der Obrigkeit ein Grundzins davon gehören solle. In Bezug auf Strafen und Bußen, übersehene Gelübde und Gebote, auch Unkosten der Bußengerichte wird angeordnet, wie sich der Landvogt zu verhalten habe, besonders bei der Buße des Ehebruchs. Ferner werden einzelne Artikel aufgestellt über unparteiische Besetzung der Gerichte und Haltung derselben, über die Appellationen, Verfertigung und Aenderung der Güter, Vereinigung aller Zinsen, Zehnten und Lehengüter zu gewissen Jahren, über Verkauf der Bodenzinse laut alter Abschiede; daß auch kein Landvogt um Sachen, die unter den frühern Bögten ausgemacht und durch Briefe bestätigt worden sind, ein neues Recht zu erlauben befugt sein solle; daß für Erbauung neuer Schmieden, Mühlen, Tavernen u. s. w. die Erlaubniß zu geben allein der Obrigkeit zustehen solle, neben andern Artikeln und Verordnungen mehr, welche die Nothdurft erfordert. Diese sollen theils in das Urbar, theils in das Lehenbuch zu desto besserer Nachrichtung von Seite der Amtleute eingetragen werden. Ibid. b. **25.** (1637.) In Betreff der Jahrmärkte zu Reichensee, deren drei in einem Jahre gehalten werden, und die sehr namhafte sind, die aber den Obrigkeiten bisher nichts eingetragen haben, ist fernerm Nachdenken und Erforschen, wie es mit anderer Orte Jahrmärkten gehalten werde, anheimgestellt. Es wird jedoch passend erachtet, daß man füglich von jedem Haupt Vieh, welches auf den Markt getrieben wird, einen Bagen, von dem Schmalvieh einen halben oder einen Schilling, und wenn es verkauft wird, von dem Käufer auch so viel fordern könnte, was jährlich ein nicht Geringses ertragen möchte. Ibid. c. [S. auch Art. 107.] **26.** (1637.) Es wird von dem Steinbruch zu Meggenwyl geredet. Ibid. d. **27.** (1637.) Von dem Umgeld sind die Untertanen vor etwa dreißig Jahren durch die Obrigkeiten befreit worden. Was aber für Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen sind, und was für Beweggründe sein möchten, zum Nutzen der Obrigkeiten und Untertanen hierin Aenderungen zu treffen, und daß von den Amtleuten des Thurgaus und von Baden Gleiches proponiert worden sei, wird jeder Gesandte zu Hause berichten. Ibid. e. **28.** (1637.) Weil an den Landgerichten der Uebelthäter bisher das Urtheil unter Augen hat anhören müssen, „auch ein besonderer Ausstand um Erkiesung der Tageszeit“ erkennt und immer, ehe man das Landgericht angetreten, von den Richtern das Zmbismal genossen worden ist, wobei man sich leicht „mit dem Wein übersehen mag“, so wird deßhalb auf Gutheißn der Obrigkeiten auch eine Aenderung „wie zu Baden“ getroffen. Ibid. f. **29.** (1637.) Wegen Aenderung der Gerichtsleute zu Wohlschwil, die man aus dem Bernbiet dahin berufen muß, und der daraus entstehenden großen Unkosten soll gelegentlich durch den Landvogt mit dem Hofmeister von Königsfelden, dem die niedern Gerichte daselbst gehören, gesprochen werden. Ibid. g. **30.** (1637.) In dem Dörflein Eggenwyl hat bisher die Mannschaft dem Landvogt der Freien Ämter zugehört; auch sind von demselben alle strafbaren Sachen bis an das Malefiz verrechtfertig worden. Die Amtleute der Grasschaft Baden behaupten nun aber, sich stützend auf das Urbar, daß Eggenwyl in den hohen Gerichten der Grasschaft Baden liege, daß es mit Steuer und Bräuche in das Amt gen Hermatichwyl gehöre, und daß die niedern Gerichte dem Gotteshaufe Hermat-

schwyl zustehen, daß aber, was das Blut und die Ehre angehe, an den Stein gen Baden gehöre. — Diese Sache wird auf eine gemeine Zusammenkunft der regierenden Orte beider Herrschaften eingestellt. Ibid. h.

31. (1637.) Es wird mit der Stadt Bremgarten geredet, daß der Landvogt künftig, wenn in der Verwaltung seiner obrigkeitlichen Geschäfte etwas Straf- und Bußwürdiges in seiner Herberge oder auch in der Canzlei sich zutragen sollte, es ungehindert verrechtfertigen und die Gefängnisse, wenn es nothwendig ist, „unbefragt“ gebrauchen könne; daß er sich aber dessen, was außer seiner Herberge geschieht, nicht beladen solle. Wenn jemand in die Stadt zu ziehen begehrt, so soll der Schultheiß darum begrüßt werden. Deßgleichen wird mit ihnen wegen des Hochgerichts und etlicher Reversbriefe, die ihnen gegeben worden, gesprochen, ohne daß sie sich wegen des Einen oder Andern bisher entschlossen haben. Ibid. i. **32.** (1637.) Mit dem Prälaten von Muri wird zur Verhütung künftiger Streitigkeiten und Aufhebung etlicher Mißverständnisse über folgende Punkte gesprochen: Der Prälat soll die Maiending oder gewöhnlichen Gerichte öfter, als es bisher geschehen, halten und der Landvogt, wenn ihm deshalb Ursache zur Klage oder etwas Mangelhaftes vorkäme, ihm solches anzeigen. Die Mannlehengüter soll er „auf sich begebenden Fall mit unterschiedlichen sonderbaren Trägern bestellen“, des Wildbanns halber bei dem Inhalt der Stift- und anderer Bestätigungsbriefe verbleiben, deßgleichen auch bei der alten Gewohnheit des Rützinses halber in eigenthümlichen Wäldern; alle Auffallshändel in seinen niedern Gerichten sollen in Beisein des Landvogtes oder des Landschreibers verrechtfertigt werden, die Mannrechtsertheilung auch von selbigen Amtleuten ausgehen; „jedoch um diejenigen Personen, so des Gotteshauses Eigen und Lehen, in dem Amt Muri gelegen, besitzen, mag, wie bisher, des Prälaten Schreiber [die Briefe?] ausfertigen und alle Zeit [solches] dem Landvogt wissenhaft machen“, damit wegen des Abzugs oder anderer obrigkeitlicher Gewaltthame nichts versäumt werde. Im Uebrigen soll es bei des Gotteshauses Muri alten Bräuchen und dem alten Herkommen nach Inhalt der von gemeinen Orten erteilten Schirmbriefe verbleiben. Ibid. k. **(33.) 34.** (1637.) Die Reformationenpunkte, welche die jüngst in die Freien Aemter abgeordneten Herren verfaßt haben, werden angehört, aller Billigkeit gemäß gefunden und bestätigt. Zugleich wird in den Abschied genommen, ob nicht an den Jahrmärkten zu Reichensee von jedem Haupt Vieh, das verkauft wird, ein Bagen und von dem Schmalvieh ein halber Bagen Zoll bezahlt werden sollte. [S. auch Art. 107.] Die Titel dieser Reformation sind folgende: 1. Urbar. 2. Von den Abzügen und Einzügen. 3. Mannlehengüter. 4. Von Strafen und Bußen. 5. Bettwyl. 6. Hofwyl. 7. Steinbruch zu Meggenwyl. 8. Jahrmarkt zu Reichensee. 9. Hochgewild und Gejagt. 10. Landgericht. 11. Von Schreiben und Siegeln. 12. Von allerhand Lehengütern. 13. Von Auffallstagen. 14. Von ausgemachten und angelobten Sachen. 15. Von Gewicht, Maß und Elle. 16. Von Besatzung der Amtleute. 17. Von den Gerichten insgemein. 18. Wohlenschwyl. 19. Eggenwyl. 20. Von Vereinigung allerlei Zinsen, Zehnten und Lehengütern. 21. Von den Kirchenrechnungen. 22. Von überflüssigen Unkosten im Einzug der Schulden. 23. Von andern gemeinen Mißbräuchen und eingeschlichenen Unordnungen in Verfaß und Aenderung der Güter. 24. Von Landvogts und Landschreibers Zehrung und anderem Verdienen. Absch. 823. u. **34b.** (1639.) Die von den Unterthanen begehrten Punkte werden erläutert, wie folgt: 1. Der Landvogt soll die Maien- und Herbstgerichte an dem gebührenden und bisher gewohnten Orte halten, die ungehorsam Ausbleibenden um 100 Pfund strafen und dieselben hernach an andere Orte nach Belieben citieren. 2. Bei Appellationsfachen sollen die Kosten nicht auf die Obrigkeiten, sondern auf die Parteien gelegt und solche womöglich bei den Gerichten vorgenommen werden, wo sie angefangen worden sind. Immerhin soll die gebührende Sparsamkeit gebraucht werden, damit sich niemand zu beklagen habe.

3. In Bezug auf die Tage „der Aufschlagbriefe“ wird festgesetzt, daß bei Briefen, wie bisher, von 100 fl. 1 fl. zugeschrieben und 1 fl. für das Siegeln gegeben werden solle. Im Uebrigen soll es bei dem 1615 auf der Jahrrechnung gemachten Taxbrief verbleiben mit dem Beifügen, daß bei 10 Pfund Buße alle Sachen in der Canzlei angegeben, auch nichts von Schulmeistern oder Andern nach Ausweis der Landesordnung geschrieben werden soll. 4. Von den Wirthschaften, Tavernen und Weinschenken sollen diejenigen, die diesmal von dem Landvogt bestätigt, auch andere alte von zehn oder zwanzig Jahren her offenen Wirthschaften und Tavernen billig geschirmt sein. Jede soll zu Händen der Obrigkeiten jährlich 4, 6, 8 oder höchstens 10 Pfund Tavernenzins geben, die Schlupfwinkel abgestellt, den Weinschenken und Zapfenwirthen aber erlaubt sein, bei der Maß auszuschenken, jedoch so, daß sie niemanden Speise aufstellen. 5. In Betreff der Bogthühner soll der Landvogt nicht schuldig sein, nur 4 Schilling anzunehmen, sondern nach seinem Gefallen das Huhn oder ein gebührendes Geld dafür fordern dürfen. 6. Der Hoderei halber läßt man es bei der Landesordnung verbleiben, so daß die Amtleute künftig von den Hodlern nichts fordern dürfen. Uebrigens soll niemanden verboten sein, eigene Früchte für sich selbst oder durch andere nach Zürich, Lucern oder Zug zu führen. 7. Bei Besetzung der Untervogteien sollen die Landvögte, wenn ein Amt ledig wird, jeder Zeit gut beleumdete, vermögliche und tüchtige Leute dazu erkiesen ohne Mieth und Gaben, also daß kein Untervogt dem Landvogt mehr als 10 oder höchstens 12 Kronen verehren darf. Es soll auch Keiner zwei Aemter übernehmen, sondern sich mit einem begnügen und daselbe treu verwalten. 8. Der Fischenzen halber in der Büng soll es bei der Reformation verbleiben. Wenn aber jemand selbige zu empfangen begehrt, soll sie der Landvogt um einen gebührenden Jahreszins verleihen. 9. Keiner soll um unnöthiger Sachen willen die Orte überlaufen. Wenn aber jemand etwas zu klagen oder sich über die Amtleute zu beschweren hätte, so soll er die Jahrrechnung von Baden oder andere Tagleistungen abwarten und sein Anliegen vor den Gesandten gemeiner Orte vorbringen, aber nicht hinter dem Rücken der Amtleute in die Orte laufen, er wäre denn durch gebührende Noth gezwungen. In diesem Fall soll er den Landvogt oder Landschreiber, den es berührt, auch davon in Kenntniß setzen. 10. Da bei Rechtsübungen, welche die Gemeinden betreffen, durch viele unnöthige Beiständer große Kosten verursacht werden, so wird verordnet, daß künftig von einer Partei höchstens zwei Beiständer und auf den Tagleistungen mit dem Redner allein drei Personen erscheinen sollen. 11. In Beziehung auf die Wahl eines Weibels zu Wohlen soll es bei der jüngst zu Baden gegebenen Erkenntniß verbleiben, also daß die Gemeinde einen gut beleumdeten Mann wählen kann, der aber auch dem Landvogt, welchem er ebenfalls zu dienen verbunden ist, genehm sein muß. 12. Wenn bei den Urtheilen der Malefiz- oder Landgerichte die Stimmen der Richter zerfallen, soll der Landvogt jeder Zeit je nach Gestalt der Sachen und seinem Gutfinden dem mehr oder minder scharfen Urtheil beifallen. — Im Uebrigen sollen der Freien Aemter Freiheiten und wohlhergebrachte alte Bräuche unverkürzt verbleiben. Absch. 897. b.

2. Marchensachen.

Art. 35. (1637.) Die Amtleute in den Freien Aemtern und im St. Michelsamt erhalten die Vollmacht, die umgefallenen Marchsteine zwischen beiden Herrschaften wieder aufzurichten. Absch. 823. bb.

36. (1648.) Lucern macht auf Berns Ansprüche auf den ganzen Reußstrom und noch auf etliche Schritte vom Ufer weg aufmerksam. — Man will dessen eingedenk sein und gelegentlich die eigenen Rechte aufrecht erhalten. Sollte Bern die Gerichtsherrlichkeit zu Wohlenchwyl völlig an sich ziehen wollen, so wird man es ebenfalls auf das alte Herkommen verweisen. Absch. 1148. h.

3. Justizsachen.

a. Gerichtsherrlichkeit des Herrn zu Heidegg.

Art. (37.) 38. S. Art. 20. **39.** (1637.) Die Klagen und Beschwerden gegen Oberst Fleckenstein, Zwingherrn zu Heidegg, werden, weil er nicht anwesend ist, in ein Verzeichniß genommen und ihm mitgetheilt, damit er sich entschliesse, ob er in zwei Monaten dieser Sache wegen eine Entscheidung und Erörterung durch die Berordneten geschehen lassen oder selbige auf die Jahrrechnung gen Baden ziehen wolle. Absch. 804. l.

40. (1639.) Die Streitigkeit des Obersten Heinrich Fleckenstein, Ritters, Statthalters und Panzerherrn der Stadt Lucern mit seinen Zwingsangehörigen und etlichen andern Unterthanen des Amtes Hitzkirch wegen seiner Gerichtsherrlichkeit zu Heidegg kann nicht erörtert werden, weil der Oberst nicht vollkommen vorbereitet und ein Augenschein für nothwendig erachtet worden ist. Es wird deshalb auf Sonntag Exaudi eine Conferenz nach Hitzkirch angesetzt. Absch. 897. c. **41.** (1639.) S. Art. 168. **42.** (1639.) Es ist auch mit dem Obersten geredet worden, daß er fürderhin seine Gerichte wieder, wie von Alters her, besetzen, was dann zu schreiben und siegeln wäre, wenn er selbst im Zwing Geld ausleihe, solches in der Kanzlei der Freien Aemter schreiben und durch den Landvogt siegeln lassen solle. Im Uebrigen aber soll er kraft seiner Gerechtigkeit zu schreiben und siegeln gefreit sein und bei der Schreiber- und Siegeltaxe, wie sie von der Obrigkeit in den Aemtern gemacht ist, verbleiben. Absch. 900. m. **43.** (1639.) In Betreff der Streitigkeit zwischen dem Obersten und den Gebrüdern Peter von Gelfingen wird gütlich ausgemacht, daß die Stuck und Güter, Gattenisberg oder Lemplins Rüti genannt, die bisher immer Eigengut gewesen und von dem Oberst nach geschehenem Verkauf an sich gezogen worden sind, in seiner Hand verbleiben sollen. Dagegen soll, was die Peter mit ihm zu verrechnen haben, und was sie bisher schuldig gewesen sind, aufgehoben sein, ausgenommen, daß sie nach künftiger Ernte noch zwei verfallene Boden- und Geldzinse abzurichten haben. Weil sich zeigt, wie liederlich und unhauslich die Peter bisanhin gewesen sind, weshalb dann der Oberst seine Lehengüter als verwirkt zu Handen nehmen wollte, so werden sie ermahnt, künftig besser zu hausen, die Güter und die Taverne in Ehren zu halten und sich als treue Lehenleute und Zwingsgenossen gegen ihn zu verhalten. Der Oberst wird gebeten, sie fürbaß auch in Gnaden sich empfohlen sein zu lassen. Alle eifrigen Reden sollen beiderseits aufgehoben und unnachtheilig sein. Ibid. n. **44.** (1639.) Da des Obersten Fleckenstein Gewahrsame und Urbar nicht authentisch beschaffen sind, wird eine neue Vereinigung für höchst nothwendig erachtet. Ferner werden die Gesandten zu berichten wissen, wie er verkaufte Güter ohne Rechtfertigung an sich gezogen, was eigen ist, als Lehen angesprochen, und, wie er in Beziehung auf Ehrschätze, Einzäunung der Straßen und Gemeinwerk sich benommen hat. Ibid. p. **45.** (1643.) In Folge der Klage des Obersten Fleckenstein über seinen Lehenmann auf dem Hofe Klotzberg wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten der Auftrag ertheilt, dem Obersten schleuniges Recht wiederfahren zu lassen. Absch. 998. u.

b. Competenzanstände.

Art. 46. (1634.) Der Landvogt behauptet, daß kraft der Bünde, des Pfaffenbriefs, des Landfriedens und eines Artikels in der freiamterischen Landsordnung die Bestrafung von delinquirenden Geistlichen einem jeweiligen Landvogt im Namen der regierenden Orte gebühre. Die Gesandten der katholischen Orte aber erklären, daß die Freien Aemter nicht im Landfrieden begriffen seien, und daß die Orte bei der geistlichen Obrigkeit um deren Bestrafung einkommen müssen. In Folge dessen haben künftig die Land-

vögte der Freien Ämter den regierenden Orten eine Anzeige zu machen, wenn sich ein Geistlicher verfehle, diese werden dann dafür sorgen, daß derselbe von der geistlichen Obrigkeit bestraft werde. Absch. 694. i.

47. (1634.) Wegen des Pfaffen zu Wohlten, der gegen Zürich und Bern schändliche Lästerungen ausgestoßen hat, wird verabredet, denselben in beider Städte Namen auf nächste Tagleistung zu citieren. Da es aber ungewiß ist, ob die fünf Orte sein Erscheinen und die weltliche Judicatur zugeben werden, so ist jede Stadt auf diesen Fall hin seine Gesandten instruieren. Absch. 695. f.

48. (1634.) Zur Anklage des gelassenen, ehrenschänderischen Lästerpfaffen zu Wohlten wird von den Gesandten Zürichs und Berns ein Tag angesetzt. Die beiderseits verordneten Ausschüsse sollen am 14. August (n. R.) vor dem regierenden Landvogt zu Bremgarten erscheinen. Absch. 698. m.

49. (1640.) Der Landvogt spricht die Ansicht aus, daß ein jeweiliger Landvogt die von dem Verwalter zu Hilfikon prätendierten strafwürdigen Sachen zu Sarmenstorf wie von Alters her zu der Obrigkeiten Händen beziehen solle, bis durch den Herrn von Hilfikon seine Ansprüche darüber begründet würden. Die Sache wird auf Anhalten von Hans Karl Luzzi bis zur nächsten Tagsetzung eingestellt, auf welcher der Herr zu Hilfikon selbst zu erscheinen hat. Absch. 931. k.

50. (1641.) Der Landschreiber zu Luggarus, Johann Melchior Lussi, Inhaber des Schlosses Hilfikon, entschuldigt sich wegen seines Nichterscheinens und bittet um Aufschub der Behandlung des zu Sarmenstorf etlicher Gerechtigkeiten halber schwebenden Streitens. — Es wird ihm willfahrt. Sobald er im Land sein wird, sollen Landammann Diethelm Schorno und Ammann Beat Zurlauben den Augenschein der Marchen zu Sarmenstorf einnehmen. Inzwischen läßt man die Aussagen des Landvogtes, des Landschreibers und des Vogtes zu Sarmenstorf aufzeichnen. Absch. 953. s.

51. (1641.) Es wird berichtet, daß der Prälat von Muri mehr als ihm gebühre schreiben lasse. Der Landschreiber, darüber befragt, theilt mit, so viel ihm bekannt sei, sei nur eine Sache von dem Gotteshaus verhandelt worden, die nach seinem Bedünken dem Landvogt gehört hätte; er meine aber, es werde nicht mehr geschehen. Ibid. d.

52. (1642.) Der Landvogt und seine Amtleute haben einen Mann zu Eggenwyl wegen Ueberackern und dergleichen Fehlern um 1000 Pfd. gebüßt, ihm auch Ehr und Gewehr genommen. Der Landvogt und die Amtleute von Baden verlangen nun, daß solches als eine der Hoheit anhängige Sache nach Baden und nicht in das Amt Hermatzschweil gehöre. Auf Begehren Berns werden die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe in den Abschied genommen. Absch. 985. cc.

53. (1645.) Der Landschreiber fragt die Gesandten der katholischen Orte an, wie er sich gegenüber dem Hofmeister zu Königsfelden zu verhalten habe, welcher wegen der zu Wohlenschwyl dem Hause Königsfelden „etlicher Gestalt“ gehörigen Gerichtsherrlichkeit das Siegel, Schreiben und Fertigen sich anmaße. Es wird ihm geantwortet, daß er weder das Eine, noch das Andere zugeben, sondern das gewohnte Herkommen handhaben solle. Absch. 1069. ggg.

c. Processachen.

Art. 54. (1633.) Der Rechtshandel zwischen den Erben des Pfarrers Billinger von Sins und dem Gotteshaus Eschenbach wegen des Gereutes wird wieder in den Abschied genommen, der Landvogt gebeten, zu einer gütlichen Vereinbarung das Seinige zu thun. Absch. 630. n.

55. (1635.) Weil der Untervogt von Wohlten Landvogt Schneebergers Urtheil in dem „bewußten Handel“ appellationsweise an die regierenden Orte auf künftiger Jahrrechnung bringen will und der Landvogt ihn auffordert, er möge unter andrer Umstände halber, welche der Hauptsache anhängig sind, die sich aber von derselben nicht sondern lassen, „abschaffen“, so wird dem Untervogt in einem Schreiben bewilligt, daß der Landvogt Alles bis zur

Jahrrechnung zu Baden ruhen und den Beklagten unterdessen unangefochten lassen soll. Absch. 724. k. **56.** (1637.) Franz Grandis, ein wälſcher Krämer und zu Bremgarten verburgert, hatte einen wegen einer Schuldsomme auf seine Waaren zu Lucern auf Anhalten des Martin Giller von St. Gallen angelegten Arrest geschwind wieder aufheben lassen, so daß er in Folge dessen zu keiner Bezahlung gelangen konnte. Grandis soll in Monatsfrist nach Bremgarten citirt werden, um dem Giller um seine Forderung Antwort zu geben. Falls er nicht erscheint, soll er aus dem Bürger- oder Stadtbuch ausgestrichen, öffentlich proclamirt und verrufen werden. Dem Giller wird alsdann auf des Grandis Leib und Gut in der Eidgenossenschaft Arrest bewilligt, damit er zu seinem Ausstand gelangen möge. Absch. 838. l. **57.** (1639.) Dem Landvogt Meyer, des Raths der Stadt Lucern, wird auferlegt, bei dem Prälaten von Engelberg für die Erben des Pfarrherrn Billinger wegen der Unkosten, die durch den zu Conſtanz der Neugrüt- und Zehntenſachen halber geführten Rechtsbandel entstanden ſind, freundlich zu ſollicitieren, dabei aber der Obrigkeiten Judicatur über die Neugrüt- und Zehntenſachen, ſowie deren Gerechtigkeit in Bezug auf die Hochrütinen nicht außer Acht zu laſſen. Absch. 897. d. **58.** (1639.) Den langwierigen Rechtsbandel um die Neugrüt zwischen dem Pfarrherrn Billinger ſel. von Sins und dem Gotteshaus Eſchenbach und die daraus erfolgte Klage der Billingerschen Erben gegen den Prälaten von Engelberg wegen der ergangenen Koſten und die darauf begehrte Bewilligung eines Arrestes, nimmt man abermals in den Abſchied und erſucht den Landvogt Meyer von Lucern in dieſer Sache wo möglich zu einer gütlichen Composition zu verhelfen. Absch. 900. t. **59.** (1643.) Weil durch das Zuführen der Gefangenen große Koſten entſtehen, ſo wird dem Landvogt und dem Landſchreiber befohlen, eine Moderation zu machen und ſelbige alsdann gutgeheißen. Absch. 1007. z. **60.** (1645.) Jaggli Ammann von Boſchwyl läßt vorbringen, ſeine Ehefrau habe ihm in der Suppe Gift gegeben, und nachdem dieſes ihn nicht getödtet habe, eine Perſon angeſtellt, um ihn todtzuſchlagen. Da auch dieß vereitelt worden, ſei die Frau geflohen und Landvogt Leu habe nach gehaltenem Landgericht ihr Hab und Gut zu der Obrigkeiten Händen beziehen laſſen. Seit- her ſeien der Frau ungefähr 1300 Gld. von einem ledig verſtorbenen Bruder zugefallen. Da er durch das Gift verberbt und ein armer kranker Mann geworden ſei, ſo möchte man ihm von dem Erbe etwas geben, damit er ſich deſto eher durchbringen oder eine Pfründe kaufen könne. Die Schwäger hingegen meinen, daß die als maleſizisch erkannte Frau für todt zu achten und nicht erbberechtigt ſei. — Man iſt der Anſicht, daß das Erbtheil, weil die Erbin maleſizisch und noch am Leben ſei, den Obrigkeiten gehöre, daß dem geſchädigten Manne etwas gegeben werden ſollte. Man nimmt die Sache ad referendum. Falls die Obrigkeiten den Erbtheil den Geſchwistern überlaſſen, ſo ſollen Landvogt und Landſchreiber ſie dahin diſponieren, dem Schwager etwa 150 Gld. zu geben. Absch. 1069. cc. **61.** (1645.) Auf ein Rathsbegehren des Landſchreibers wird erkannt, daß derſelbe in Abweſenheit des Landvogtes ermächtigt ſei, Bote (Gebote?) zu erlauben und was nothwendig zu gebieten. Falls ihm jemand nicht gehorchen wollte, möge er die Ungehörſamen mit dem Thurm gehorſam machen. Er ſoll aber nichts den Obrigkeiten oder den Landvögten zum Nachtheil vertheidigen. Ibid. hh. **62.** (1645.) Aus dem Bericht, daß zürcheriſche Redner in die Freien Aemter als Fürſprecher der Parteien gehen, wodurch den Untertanen mehr Koſten verurſacht und andere Angelegenheiten herbeigeführt werden, wird dem Landvogt von den katholiſchen Geſandten befohlen, den Ammann Luz von Bünzen und den Vogt von Bilmergen nach Lucern zu weiſen, wo ihnen die Geſandten ihre Meinung eröffnen werden. Ibid. hhh. **63.** (1646.) Der Landvogt und der Landſchreiber begehren Rath wegen der „einzügigen Schulden“. Es wird ihnen geantwortet, „wenn einer Sicherheit

und Satzung zu geben habe und auf der einziehenden Partei keine sonderbare Nothwendigkeit sei solle man den Einzug nicht gestatten, es würde denn Zins oder andere mit besondern Bedingungen baar versprochene billige Sachen betreffen, wobei sie auch sonst die gebührende Bescheidenheit zu gebrauchen wissen werden. Absch. 1098 l. **64.** (1648.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß oft Frauen aus Furcht vor ihren schlecht haushaltenden Männern von denselben keinen Aufschlagsbrief für ihr Gut verlangen oder machen lassen dürfen, wird für rathsam erachtet, da, wo es nothwendig ist, die Freundschaft der Frau zu ermahnen, daß sie darauf sehe, daß die Frau nicht zu Schaden komme oder den Mann anzuhalten, daß er das Gut der Frau verschere. Absch. 1151. r. [Hieher gehört auch Manches aus dem Abschnitte „Landvogteireform.“]

4. Polizeiliches. (Bettelgesindel, Fürkauf, Maß und Gewicht.)

Art. 65. (1621.) Der Landvogt berichtet über eingerissene Mißbräuche und die Menge des umherstreichenden Bettelvolkes. — Es wird ihm Gewalt gegeben, nach Gutfinden zu handeln. Der Landschreiber soll ihm dabei an die Hand gehen; er soll auch für Vermehrung der Schützengaben Vollmacht haben; doch sollen hiebei große Kosten erspart werden. Absch. 191. d. **66.** (1626.) Da der Aufkauf des Getreides zu Bremgarten, der die Zeit her getrieben worden, große Theuerung verursacht, so wird der Landschreiber von den Gesandten der fünf katholischen Orte beauftragt werden, Anordnung zu treffen, daß diese Unordnung beseitigt werde. Absch. 386. g. **67.** (1627.) Bremgarten beschwert sich über den je länger je mehr einreißenden Fürkauf des Getreides. Es wird dabei angedeutet, daß der Fehler und Ungehorsam vorzüglich in den Freien Aemtern sich zeige, vielleicht auch von neuen Mandaten des Landschreibers herrühre, durch welche besonders die Wochenmärkte zu Lucern und Zug geschmälert werden. — Man erneuert deßhalb die alten Satzungen, welche den Fürkauf und andere Mißbräuche verbieten, und befehlt dem Landschreiber die nachtheiligen Rufe, wenn deren ergangen sind, aufzuheben. Unterwalden ob dem Wald soll seinen neu erwählten Landvogt ermahnen, gute Ordnung zu halten. Absch. 446. h. **68.** (1628.) Schultheiß und Rath zu Mellingen begehren, daß die zunächst bei der Stadt wohnenden Bauern und Unterthanen (jedoch nur die, welche mit „Ficht und Gericht“ dahin gehören) alle Dienstage mit ihren Früchten nach Mellingen und sonst an keinen andern Ort gemäß dem jüngst zu Bremgarten ergangenen Mandat kommen möchten, damit ihr Wochenmarkt wieder geäußnet werde. — Das Begehren wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 460. l. **69.** (1629.) Der Landvogt trägt bei den katholischen Gesandten darauf an, Gewicht und Maß wieder einmal zu sechten, da dieß seit langen Jahren nicht mehr geschehen und bei der dermaligen theuern Zeit für den armen Mann sehr wünschbar sei. Man läßt sich den Antrag gefallen; doch soll der Landvogt dabei sich aller Bescheidenheit befleißigen. Absch. 492. h. **70.** (1635.) Da das Getreide in Folge des Fürkaufs und der großen Ausfuhr je länger je mehr im Preise steigt, halten die katholischen Gesandten für nothwendig, der zu Bremgarten bei den Wochenmärkten eingerissenen Unordnung zu steuern. Der Landvogt wird beauftragt, sich persönlich nach Bremgarten zu verfügen, die Mandate und Landsordnungen zu erneuern und den Dawiderhandelnden strenge Strafe anzudrohen. Absch. 753. f. **71.** (1635.) Es wird in der katholischen Orte Namen Bremgarten geschrieben, daß die Fürkäufer von Zürich mehr Getreide, als die Ordnungen es gestatten aufkaufen und wegführen und dadurch das Land entblößen. Dieser Mißbrauch soll abgestellt werden. Absch. 757. g. **72.** (1635.) In Folge des Anzugs von Zug, daß zu Beseitigung des Fürkaufs zu Bremgarten es das beste Mittel wäre, im Kaufhause eine bessere Inspection aufzustellen, läßt man es sich gefallen, Einen aus dessen

Rathe dorthin zu schicken, um mit dem Landvogte künftigen Mittwoch die nöthigen Anordnungen zu treffen. Absch. 758. g. **73.** (1635.) Da den Zugern bei Mannsdenken gestattet gewesen ist, durch vertraute Personen in den Aemtern Muri und Meyenberg bei den Häusern Früchte zu ihrem Gebrauch in bescheidenem Maße zu kaufen, so wird ihnen dieß auch wieder zugesagt, jedoch daß nicht mehr als zwei bis vier Männer dazu gebraucht werden sollen und man nicht über die alten Gebräuche hinausgehe. Ibid. h. **74.** (1636.) Auf einen von Zug gestellten Antrag wegen des ordnungswidrigen Kornkaufs zu Bremgarten, in Folge dessen größere Theuerung zu befürchten sei, wird von den Gesandten der katholischen Orte für zweckmäßig erachtet, nochmals nachdrücklich nach Bremgarten zu schreiben und es zu ermahnen, den Vertrag vom Jahr 1627 zu halten, zugleich auch dem Landvogt aufzutragen, bessere Inspection zu halten. Absch. 766. d. **75.** (1636.) Da das Getreide immer noch in hohem Preise steht und die starke Ausfuhr außer Landes und der schädliche Fürkauf namentlich zu Bremgarten und in den Freien Aemtern ungeachtet aller schon erlassenen Verordnungen stattfindet, so wird dem Landvogt von den Gesandten der katholischen Orte nochmals ernstlich anbefohlen, die erlassenen Ordnungen zu exequieren. Zug wird anheimgestellt, an gewissen Tagen jemanden nach Bremgarten abzuordnen, um im Kaufhause daselbst Aufsicht zu führen. Was über dieß von den drei alten Orten sonst noch vorgebracht worden ist, werden die Gesandten ihren Obrigkeiten zu berichten wissen. Absch. 772. h. **76.** (1639.) Da verlautet, daß man wieder anfangs Getreide auszuführen, wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten die Weisung gegeben, ernstlich das aufrecht zu halten, was jüngst zu Baden deswegen angeordnet worden sei. Absch. 915. i. **77.** (1641.) Lucern beschwert sich, daß Etlichen der Jhriren der Kauf von Früchten in den Freien Aemtern nicht wolle zugelassen werden, da man doch dadurch nur das Kaufhaus zu Lucern besser versorgen wolle, weil aus dem Bernergebiete kein Getreide mehr verabsolgt werde. Es wird auf dieses hin von den katholischen Gesandten festgesetzt, daß keinem mitregierenden Orte der Kauf der Früchte in rechtem Maße versagt sein solle. Um Ordnung zu halten, will man zwei ehrliche Personen dem Landvogt zu seinem Verhalt namhaft machen. Absch. 962. k.

5. Abzug, Einzug, Fall.

Art. 78. (1629.) Von dem Gut, das aus den Freien Aemtern nach Merischwand gezogen wird, soll der Abzug genommen werden und das von den Vögten Veräumte kein Recht begründen. Absch. 508. l. **79.** (1631.) Die von Hitzkirch bitten, daß man sie bei den alten Abzugsbefreiungen verbleiben lasse, und daß die übrigen Orte mit Lucern deswegen unterhandeln möchten. — Das Begehren wird in den Abschied genommen und der Gemeinde Hitzkirch auferlegt, Lucern die angerühmten Befreiungsbriefe zu zeigen, welches sich dann nach Gebühr wird zu verhalten wissen. Absch. 561. m. **(80.) 81.** (1634.) Der Landvogt eröffnet weitläufig, daß an etlichen Orten der Freien Aemter die Unterthanen und nicht die Obrigkeit die Abzüge nehmen, dergleichen daß die Bauern einander Freiheitsbriefe geben, „sie durch einander zu strafen“. — Dieß wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf erste Gelegenheit darüber instruiert werden können. Absch. 694. i. **82.** (1639.) Es wird vorgebracht, daß der Oberst [Fleckenstein] von etlichen fremden angenommenen Personen in seinem Zwing den Einzug nehme, was von seinen Vorfahren nicht geschehen sei. — Man läßt es bei der Landesordnung verbleiben, wonach die Mannschaft und der Einzug den sieben Orten gehören, vorbehalten was den Aemtern oder Dörfern laut ihrer geschriebenen Ordnungen wegen Dorfsgerichtigkeiten für den Einzug gehören mag. Absch. 900. d.

83. (1646.) Die von Ermensee beschwerten sich, daß der Landvogt von dem Gut, das von Hitzkirch zu ihnen gezogen worden sei, seit einiger Zeit den Abzug fordere, und daß von Lucern mit dem aus Ermensee nach Hitzkirch gezogenen Gut das Gleiche geschehe. — Die Mehrzahl der Gesandten hebt diesen Abzug als eine vor wenigen Jahren angefangene Neuerung auf, Schwyz und Glarus nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 1098. m. **84.** (1648.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß die im Amt Bünzen die Fälle Ein- und Abzüge nicht zahlen wollen, wird festgesetzt, daß in Bezug auf dieselben den Rechten der Gotteshäuser Muri und Hermatschwyl kein Eintrag gethan werden soll. Uebrigens sollen Landvogt und Landschreiber nachforschen, was für Rechtsame die sich Weigernden oder die Ansprecher solcher Dinge haben, und dann den Obrigkeiten Bericht geben. Absch. 1151. r.

6. Umgeld.

Art. 85. (1637.) S. Art. 27 und Grafschaft Baden, Art. 45.

7. Lehensachen, Zinse, Ehrschätze.

Art. 86. (1629.) Landvogt Niklaus von Deschwanden bringt vor, daß zwischen dem Pfarrer zu Eins und dem Gotteshaus Eschenbach ein Streit wegen eines Neugerüthzehnten bestehe. Dergleichen Irrungen könnte am besten durch eine ordentliche Vereinigung abgeholfen werden. Die Gesandten der fünf katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Vereinigung bei dieser theuern Zeit nicht wohl vorzunehmen sei. Absch. 492. h. **87.** (1639.) Es wird geklagt, daß der Oberst [Fleckenstein] die Ehrschätze von Gütern, Bodenzinsen und Gütern verlange, wovon früher gar nichts oder nur wenig begehrt worden sei. Derselbe glaubt vermöge seiner Rechte dazu befugt zu sein. Um dergleichen Klagen zuvorzukommen, und daß die Zins- und Lehensleute selbst bessere Kenntniß von der Sache bekommen, wird für nothwendig erachtet, daß der Oberst seine Güter und Gewahrsame durch den Landvogt und Landschreiber beförderlichst bereinigen und nachher authentifizieren lasse. Wo alsdann der Ehrschatz rechtmäßig zu fordern und mit Lehen oder Reversbriefen zu beweisen ist, soll derselbe höchstens so viel als der jährliche Grundzins betragen. Was andere Boden- oder Geldzinse betrifft von Gütern, die nicht Lehen sind, so soll davon kein Ehrschatz genommen werden, es wäre denn, daß durch authentische Briefe oder Urbarien solches nachgewiesen würde. Absch. 900. c. **88.** (1639.) Uli Elminger zu Ermensee beklagt sich, daß vor sieben Jahren ihm von seinem Schwiegervater zu Sulz drei Zucharten Acker und zwei Mannwerch Matten zur Heimsteuer übergeben worden seien, und zwar um einen geringen Kauffchilling, den er eigentlich erst nach dem Absterben seines Schwiegervaters zu bezahlen schuldig gewesen wäre. Diese Güter habe ihm Oberst Fleckenstein entzogen und bis jetzt noch nichts dafür bezahlt. — Dieser antwortet, er sei, weil die Güter sein Lehen und ohne seine Bewilligung verändert worden seien, auch eines streitigen Weges halber berechtigt gewesen, dieselben einzuziehen. — Weil jene Uebergabe nicht als ein gemeiner Kauf betrachtet werden kann, wird erkannt, daß entweder diese Güter dem Uli Elminger zugestellt und für die seither ihm entzogene Nutzung, den erlittenen Schaden und die Kosten 300 Gld. bezahlt oder, wenn der Oberst dieselben behalten wolle, jenem 750 Gld. haar bezahlt werden sollen. Ibid. e. **89.** (1639.) Den sämtlichen Zwingsangehörigen sowohl als auch etlichen besondern Personen spricht man ernstlich zu, daß sie ihrem Gerichtsherrn künftig bessern Respect beweisen, seine Zins- und Lehengüter in gebührenden Ehren halten und erstatten sollen, wozu sie verpflichtet seien. Hinwiederum ersucht man den Oberst [Fleckenstein], sie in allem Guten sich für empfohlen zu halten. Ibid. q. [S. auch Art. 38.—45.]

8. Fischenzen.

Art. 90. (1639.) S. Art. 34b. **91.** (1639.) S. Art. 169. **92.** (1639.) 1. Nikolaus Kilchberger, derzeit Landvogt der Grafschaft Lenzburg, bringt im Namen der Junker Hans Rudolf und Hartmann von Hallwyl, die auch anwesend sind, vor, an dem diesen zugehörenden Hallwyl See hätten sie in Folge alten Herkommens zu Seengen, Birwyl, Weinwyl und Mosen je einen Platz für der Fischer Komnlichkeit gehabt, wo dieselben ihre „Triedchten und Landgarne“ trockneten; nun sei aber derjenige zu Mosen, in des Obersten Fleckenstein niedern Gerichten gelegen, vor einiger Zeit durch ein Haus verbaut worden. Man möchte ihnen deßhalb einen andern passenden Platz anweisen. — Das Begehren wird mit Rücksicht auf die vorgewiesenen Rechtsame gutgeheißen und von dem Obersten Fleckenstein versprochen, den Junkern einen solchen Stad auszumachen. 2. Weil die Angehörigen in den Freien Aemtern auch Fischenzen im See haben, sollen die Maiending künftig öfter als bisher geschehen ist, „zu desto besserer Nachrichtung“ für jedermann gehalten werden. Absch. 900. a. **93.** (1638.) Die Ausschüsse der Amtleute im Amt Hitzkirch klagen, daß sie, obgleich ihre Vorfahren „den Richensee [Baldeggersee] in viel Weg“ genossen, und noch bei Lebzeiten des Vorfahren des Herrn Oberst Fleckenstein, Herrn Kaspar Kündig, die Fischenzen daselbst um viel geringeren Preis empfangen worden seien, jetzt allerlei Beschwerden und keinen Nutzen davon hätten. Der Oberst glaubt, den See, welcher, die Lehenschaft der Obrigkeiten vorbehalten, sein Eigenthum sei, nach Gefallen verleihen zu können. — Nach Anhörung der beiderseits vorgewiesenen Briefe läßt man es dabei verbleiben mit der Erläuterung, der Herr zu Heidegg solle den See verleihen, jedoch die Amtleute bescheiden halten; allfälliger Streit solle, wie die Briefe weisen, durch vier Männer und den Landvogt verglichen werden. Weil die von Richensee und andere am See wohnende Amtleute „des Schadens etwa theilhaft seien“, solle ihnen ein Herr zu Heidegg die Fischenzen, im Fall sie es begehren, um einen bescheidenen Pfening auch verleihen. Ibid. b. **94.** (1648.) Die Fischenzen in der Bünz sollen von Zeit zu Zeit wie bisher an den Meistbietenden verliehen werden. Absch. 1151. r.

9. Einschlüge, Wildbann.

Art. 95. (1637.) S. Art. 24. **96.** (1639.) Die Einschlüge, welche der Oberst (Fleckenstein) unterm Castell gemacht hat, sollen unverändert verbleiben; wann und wo aber künftig er oder seine Zwingsgenossen Einschlüge von Gemeinwerchen machen wollen, soll daselbe immer mit Borwissen des Landvogtes und derer, welche daselbst Rechtsame haben, geschehen. Absch. 900. i. **97.** (1639.) Der Weidgänge halber im Moos, Holz und Feld läßt man es bei dem alten Herkommen und dem Spruchbriefe von 1403 verbleiben; sie sollen aber zur rechten Zeit und mit Bescheidenheit gemacht werden. Ibid. l. **98.** (1643.) Ein zu Ermensee erlegtes Wildschwein ist von der Gemeinde nicht dem Landvogt, sondern dem Propst zu Münster gebracht worden, weßhalb die Gemeinde, wenn man nicht ihre Unwissenheit in Betracht zöge, gestraft werden sollte. Damit aber dergleichen Handlungen den Obrigkeiten an ihrer Gerechtsame des Wildbannes nicht präjudicierlich seien, nimmt man die Sache in den Abschied. Absch. 1007. bb.

10. Zoll und Geleit.

Art. 99. (1625.) Bremgarten bittet die Gesandten der katholischen Orte, daß ihm ein Angster Zoll von den Durchreisenden beim Hinausreiten bewilligt werde ohne Beschwerde für die regierenden Orte

und die Nachbarn. Bremgarten begründet das Gesuch mit dem Unterhalt der Wuhre an der Reuß, der gemeinen Straßen, Brücken u. s. w. — Die Gesandten sollen auf die Jahrrechnung deswegen instruiert werden. Absch. 361. n. **100.** (1638.) Der Fahr- und Geleitsmann zu Lunkhofen beklagt sich, daß seinen Briefen zuwider die von Werdt und die Besizer des Hofes im Holz mit ihren Weidlingen Leute und Waaren über die Reuß führen, und fügt die Bitte bei, man möchte dieß verbieten, es wäre denn, daß die Leute zur Kirche oder auf ihre Güter fahren wollten. — Die Gegenpartei erzählt weitläufig, was für Ungelegenheit wegen des weiten Umwegs ihnen verursacht werde, daß sie bei Feuersnoth einander nicht zu Hülfe kommen könnten; sie hätten nicht im Sinn dem Hauptfahr oder dem Geleit etwas zu entziehen, sondern bitten bloß, daß sie „einspännige Fußgänger“ führen dürften. — Die Sache wird in dem Abschied genommen. Absch. 864. k. **101.** (1640.) Der Geleitsmann von Birmingen bringt vor, daß für die die, welche Wortzeichen von Baden bringen, zu Birmingen das Geleit nicht zahlen wollen, daß für die Eiheln, welche da durchgeführt werden, auch niemand zolle, während doch von Altem her dafür gezollt worden sei; daß Bern an Sonn- und Festtagen nicht in sein Gebiet fahren lasse; an solchen Tagen werde Birmingen und das Geleit abgefahren, wie nicht minder in Folge des schlechten Zustandes der Straßen. Man möchte ihm auch gleich seinen Vorfahren das Geleit um ein Bestimmtes verleihen. — Es wird dem Geleitsmann befohlen, das Geleit von Allem zu fordern ohne Rücksicht auf die von Baden gebrachten Wortzeichen. Von den Eiheln soll er von jedem Wagen 10 Sch. nehmen. Was Bern betrifft, so hält man nicht dafür, daß es seine Ordnung ändern werde. Dem Landvogt wird geschrieben, diejenigen, welche schuldig seien, die Straßen zu besorgen, ernstlich dazu anzuhalten. In Abwesenheit des Landvogts soll der Geleitsmann sie bei des Landvogts Buße mahnen und im Fall der Noth bei ihm verklagen. Die Verleihung des Zolls wird eingestellt, weil man dem Vorfahren des Geleitsmanns das Geleit genommen, um zu sehen, was der Zoll ertrage. Der Geleitsmann soll aber für seine Mühe den dritten Theil haben. Absch. 931. x. **102.** (1645.) Kaspar Müller von Birmingen anbietet sich, für das Geleit dajelbst den Obrigkeiten jährlich 80 Münggulden zu geben und genügende „Tröstung“ dafür zu thun. — Da das Geleit bisher nicht so viel ertragen hat, so wird ihm dasselbe auf zwölf Jahre verliehen. Absch. 1069. ee. **103.** (1646.) Das Geleit zu Birmingen wird dem Hans VonMatt, Landmann zu Unterwalden nid dem Wald, auf fünfzehn Jahre verliehen. Er soll dafür den Obrigkeiten jährlich 80 gute Gulden ohne Abgang entrichten. Absch. 1098. o. **104.** (1646.) Der Geleitseinnehmer zu Bremgarten berichtet bei Ueberlieferung der Geleitsbüchse, daß Martin Schaufelberger, Burger der Stadt Zürich, von den in Bremgarten gekauften und weggeführten Waaren dieses Jahr kein Geleit geben wolle, sondern begehrt habe, daß der Einnehmer Alles ordentlich verzeichnen solle, damit man, wenn die Obrigkeiten die Erläuterung geben werden, daß er sowohl von den in Bremgarten erkauften, als von den durchgeführten Waaren Geleit zu geben schuldig sei, wisse, wie viel den Obrigkeiten gehöre. — Es wird erkannt, daß der vor einigen Jahren gemachten Verordnung gemäß das Geleit von den dort erkauften und von den durchgeführten Waaren bezahlt werden solle, und daß Schaufelberger gemäß dem Verzeichniß dem Geleitsmann 34 Kronen zu Händen der Obrigkeiten zu entrichten habe. Ibid. u. **105.** (1648.) Schultheiß und Rath der Stadt Mellingen bitten um die Bewilligung, ihren Zoll um etwas erhöhen zu dürfen, da diese Jahre her und dormalen noch der Bau ihrer Brücke ihnen große Kosten verursache. — Die Erhöhung wird auf Gefallen der Obrigkeiten mit einer namhaften Moderation auf zehn Jahre bewilligt. Die Mellinger wünschen aber, daß man ihrem Begehren ganz entspreche, indem sie diese Einnahme für den Brückenbau nöthig hätten und niemand dadurch stark beschwert werde. Absch. 1151. s.

11. Jahrmärkte.

Art. 106. (1637.) S. Art. 25 u. 34. **107.** (1639.) Das Begehren derer von Reichensee um einen vierten Jahrmarkt wird in den Abschied genommen, damit man auf bevorstehende Jahrrechnung deshalb Befehl ertheilen kann. Absch. 900. r. **108.** (1639.) Georg Peter Furrer, des Raths zu Uri, Altladvogt in den Freien Aemtern, ersucht mit zwei Abgeordneten von Reichensee, daß man den Gemeindegossen daselbst noch einen Jahrmarkt bewilligen möchte, und gestatte, auf jedes verkaufte Stück Vieh einen Zoll zu legen, nämlich auf ein Roß 10 Sch., auf einen Mastochsen 10 Sch., auf die, so etwas geringer, 6 Sch., auf ein Schwein, Schaf oder eine Ziege 1 Sch. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 904. w.

12. Münzsachen.

Art. 109. (1622.) S. Absch. 266. c.

13. Kriegssachen.

a. Allgemeines.

Art. 110. (1631.) Da die Unterthanen in den Freien Aemtern für den Nothfall schlecht mit Behren und dergleichen versehen sein sollen, so wird man auf der Jahrrechnung zu Baden dafür sorgen, daß von dem neu antretenden Landvogt das Nöthige angeordnet werde. Absch. 560. l. **111.** (1634.) S. Grafschaft Baden. Art. 85. **112.** (1636.) S. u. Grafschaft Baden. Art. 88. **113.** (1638.) Commandant Dulliker berichtet über den Zusatz in Mellingen. Eine Abordnung aus den Freien Aemtern bittet, man möchte ihre Leute, welche schon sieben Wochen zu Klingnau und Mellingen die Wachen versehen, entlassen oder ablösen. Da die Lage der Dinge noch immer gefährlich ist, so wird diesem Ansuchen von den Gesandten der katholischen Orte nicht entsprochen und der Zusatz von hundert Mann hat in Mellingen zu bleiben. Um die Unterthanen aber in den Kosten zu erleichtern, soll der Landvogt in Verbindung mit dem Commandanten Dulliker, dem Landschreiber und den Untervögten der Gemeinden sich über eine bescheidene Anlage, wie sie in der Grafschaft Baden eingeführt worden ist, berathen, nämlich eine Anlage nach Marchzahl des Vermögens auf Geistliche und Weltliche. Für das Wochengeld soll jedem eine Krone gegeben werden. Wenn einer oder der andere der Soldaten aus ehelichen Gründen seine Entlassung begehrt und einen andern tauglichen Mann ehrlichen Namens an seine Stelle setzen kann, so soll ihm die Entlassung nicht verweigert werden. Lucern wird ersucht, Dulliker, seinen Mitrath, noch ferner in Mellingen zu belassen. Absch. 850. b. **114.** (1643.) Da bei dem jüngst genommenen Augenschein es sich gezeigt hat, daß es mit den Behren und der Munition nicht gut bestellt sei, wird der Landvogt von den katholischen Gesandten beauftragt, darauf zu sehen, daß die bereits gegebenen Befehle ohne Verzug ausgeführt werden. Absch. 997. i. **115.** (1643.) Die katholischen Gesandten finden es auch für die Folgezeit nicht unweckmäßig, daß Lucern und Zug den Freien Aemtern, je nach ihrem Gutfinden, und wenn etwas in der Eile vorgefallen ist, mit Rath und Anordnungen beistehen, jedoch, daß jeweilen der Kosten geschont werde. Absch. 998. v.

b. Kriegssteuern.

Art. 116. (1638.) S. Art. 113. **117.** (1639.) Der Kriegskosten halber klagt der Landvogt abermals daß die Gerichtsherrn sich bisher nicht entschlossen, noch viel weniger „ihm einen Willen gemacht hätten“.

— Man läßt es bei der auf der Jahrrechnung ergangenen Erkenntniß und bei dem jüngst zu Bremgarten erteilten Schein verbleiben und es in die Abschiede setzen, damit entweder noch vor der Jahrrechnung oder auf selbiger ihm dazu verholten werde. Absch. 900. u. **118.** (1639.) Die Gotteshäuser, Commenturhäuser und Gerichtsherrn beklagen sich über die ungleiche Vertheilung der Kriegskosten, und daß keine Rechnung darüber vorgelegt worden sei. Landvogt Schneeberger und Statthalter Wikart werden beauftragt, den 13. October nach Bremgarten zu reiten, der Rechnungsablage beizuwohnen und eine billige Vertheilung der Kosten anzuordnen. Absch. 912. y. **119.** (1640.) Das Gotteshaus Hermatschwyl bittet die katholischen Gesandten, man möchte die Kriegsanlage von 250 Gld., die man ihm auferlegt habe, herabsetzen, da es während der Besetzung Mellingsen viel Kosten gehabt habe und seine Güter nicht alle in den Freien Ämtern liegen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 928. d. **120.** (1640.) Alt-Landvogt Peter Furrer von Uri eröffnet, daß etliche Gerichtsherrn, wie die Gotteshäuser Muri und Hermatschwyl, auch die Häuser Königsfelden und Hilfikon den ihnen durch obrigkeitliche Erkenntnisse auferlegten Antheil der Kriegskosten nicht zahlen wollen, indem ihnen der Nuntius solches untersagt habe. — Lucern wird gebeten, dem Nuntius die Bewandniß der Sachen angelegentlich vorzustellen, in der Hoffnung, daß er alsdann solches nicht mehr hindern werde. Bis dieß erledigt sein wird, soll der Landvogt nicht weiter vorschreiten. Absch. 931. d. **121.** (1640.) Es wird von den katholischen Gesandten ein Schreiben des Nuntius verlesen, in welchem derselbe sich anheischig macht, die Klöster und Gotteshäuser zu unterstützen gegen die von den Landvögten ihnen auferlegte Kriegssteuer. Lucern wird gebeten, deswegen mit dem Nuntius zu reden. Ibid. ii. **122.** (1640.) Uri berichtet den übrigen katholischen Gesandten, daß Landvogt Furrer die Kriegsanlage in den Freien Ämtern wegen der Inhibition des Nuntius noch nicht völlig habe beziehen können. Wegen Abwesenheit des Nuntius vereinigt man sich dahin, daß derselbe gelegentlich von Lucern aus über diese Sache unterrichtet werden soll. Absch. 937. d. **123.** (1640.) „Dem Nuntius soll die gehörende Erinnerung überreicht werden, um daß die Inhibition der bewußten Kriegssteuer-Abstattung gegen die Klöster in den Freien Ämtern abgegangen sei“, damit Landvogt Furrer von denselben die Gebühr beziehen könne. Absch. 938. d. **124.** (1641.) Da der Landvogt noch immer nicht zur Bezahlung der Kriegsanlagen von Seite der geistlichen Gerichtsherrn und der Klöster gelangt ist, weil der Legat sie zu bezahlen verboten habe, werden Lucern, Uri und Unterwalden gebeten, darüber mit demselben zu reden. Absch. 943. aa. **125.** (1641.) Da die Gotteshäuser in den Freien Ämtern und in Baden sich noch immer weigern, ihren Antheil an die für die Grenzbewachung gemachten Ausgaben zu zahlen, da doch die Altvordern dieses Land vor dem Abfall von der katholischen Religion gerettet haben und jeweilen in solchen Fällen, wie die Steuerrödel zeigen, die Gotteshäuser in Anspruch genommen worden sind, so wird der Nuntius von den Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden ersucht, beim Papste auszuwirken, daß die Orte ihren Beschluß durchführen können. Der Nuntius sagt es den Gesandten zu und spricht gegen sie die Hoffnung aus, ihre Herren und Obern werden, wie ihre Vorfahren gegen die Immunität und Freiheit der Kirche nichts vornehmen, sondern andern katholischen Ständen und Fürsten ein gutes Exempel geben. Wenn sie übrigens künftig eine solche Steuer außer ihren Untertanen auch den Geistlichen und den Gotteshäusern auferlegen wollen, so möchten sie vorher ihn davon in Kenntniß setzen, damit er durch seine Autorität eine Verweigerung verhüten könne. Absch. 947. h. **126.** (1641.) In Betreff der noch von den Gotteshäusern ausstehenden Kriegssteuern finden die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden, daß der Landvogt mit Einziehung derselben fortfahren und daß man ihm „guten Rücken

halten solle". Um eben dasselbe ersucht man auch Zug. Der an den Nuntius abgeordnete Püntiner kann ebenfalls denselben von diesem Entschlusse in Kenntniß setzen und ihm eröffnen, er möchte nichts „einstreuen“; denn man werde von diesem Entschlusse nicht abstehen. Absch. 948. b. **127.** (1641.) Man rechnet mit dem gewesenen Landvogt der Freien Aemter, Peter Furrer von Uri, in Betreff der vor Jahren daselbst aufgelaufenen Kriegskosten und der dadurch veranlaßten Anlage, sowie über die seither wegen der „geschwellten“ Zahlung ergangenen Kosten ab und gibt ihm, um die Sache ins Reine zu bringen, einen Auszug, was und wo er das Seinige einziehen könne. Die dem Hause Königsfelden auferlegten 85 fl. sollen auch noch den Obrigkeiten gehören, wenn Bern solche wird geben lassen. Absch. 953. mm. **128.** (1641.) In Betreff der seinem Haus Königsfelden wegen dessen Einkommen in den Freien Aemtern angelegten Kriegsteuer von 85 fl. bemerkt Bern, es schein, daß man seine jüngste Erklärung nicht verstanden habe. Es habe nie im Sinn gehabt, die Anlage zu bezahlen, sich vielmehr über den angelegten Arrest höchlich befreudet und protestiere dagegen. Da derselbe wieder aufgehoben worden sei, so solle es dabei sein Bewenden haben; es glaube aber, daß seiner Obrigkeit dergleichen nicht zugemuthet werden sollte, widrigenfalls sie Mittel habe, sich an vielen Andern, die in ihrem Gebiet Einkommen besäßen, zu erholen. Man erwidert Bern, die Sache wäre eine andere, wenn Bern ein mitregierendes Ort wäre, die Steuer also seine Obrigkeit träge. Zugleich ersucht man es freundeidgenösslich, sich nicht länger zu widersetzen. — Die Sache wird in den Abschied genommen, damit sich die Obrigkeiten bis zur nächsten Tagung darüber erklären können. Ibid. oo. **129.** (1641.) Der Nuntius beschwert sich, daß dem Abt von Muri unter Androhung von Strafe die Kriegsteuer zu zahlen auferlegt worden sei. Wenn er auch zugebe, daß die Geistlichen mit seiner Einwilligung, aber ohne gezwungen zu sein, beisteuern sollen, so müsse er sich über die Art und Weise beschweren, wie man die Beisteuer gefordert habe. Künftig habe man sich bei einem solchen Steuerbegehren vorher an ihn zu wenden. Es wird geantwortet, daß die im Steuermandat angedrohte Strafe bloß weltliche Personen angehe. Uebrigens wird der Nuntius ersucht, den Abt zur Bezahlung der Steuer zu ermahnen, doch unter Vorbehalt der Rechte und Freiheiten der Orte. Ibid. ggg. **130.** (1641.) Bern erklärt, daß es in Beziehung auf die seinem Hause Königsfelden angelegte Steuer nicht nachgeben könne, weil selbiges Haus laut Extract von allen Kriegsteuern und Anlagen speciell befreit sei. — Die Gesandten können nicht finden, daß Königsfelden durch den Extract mehr als andere Häuser und Klöster befreit sei und lassen deshalb nochmals mit der Gesandtschaft Berns reden. Diese antwortet, sie habe keinen andern Befehl. Wenn die Orte ferner über die Sache zu verhandeln wünschten, möchten sie es schriftlich an ihre Obrigkeit gelangen lassen. — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 955. ii.

c. Schützenwesen.

Art. 131. (1621.) Etliche Gemeinden in den Freien Aemtern und die Gemeinde Zurzach bitten um jährliche Berechnungen und Gaben, um selbige zu „verschießen“. Weil die gemeinen Vogteien je länger desto minder eintragen und die Kosten sonst groß sind, kann dießmal in das Begehren nicht eingewilligt werden. Dasselbe wird in den Abschied genommen. Absch. 187. k. [S. auch Art. 65.]

14. Gotteshäuser.

a. Gnadenthal.

Art. 132. (1619.) Der Prälat zu Wettingen bittet als Visitator zu Gnadenthal um Fenster und die Ehrenwappen der Stände für den Kreuzgang des Klosters. Absch. 77. n. **133.** (1622.) Der Prälat

von Wettingen wiederholt obiges Ansuchen. Absch. 242. k. **134.** (1624.) Der Aebtissin des Gotteshauses Gnadenthal sind Fenster und Wappen in den neugebauten Kreuzgang versprochen, die Bezahlung dafür ist aber noch nicht geleistet worden. Innerhalb vierzehn Tagen wird sie einen eigenen Boten in die Orte schicken mit der Bitte, sie zu bezahlen, damit sie den Glaser und Glasmaler auch befriedigen könne. Absch. 336. l. **135.** (1626.) Der Prälat von Wettingen stellt an Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus das Ansuchen, dieselben möchten ihren Beitrag an die dem Kloster Gnadenthal versprochenen Schilde und Fenster bezahlen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 393. i.

b. Hermatschwyl.

Art. 136. (1624.) Das Gotteshaus Hermatschwyl läßt diejenigen Orte, welche ihre Steuer und Gabe ihm noch nicht entrichtet haben, an die Entrichtung erinnern. Absch. 335. d.

c. Hitzkirch.

Art. 137. (1638.) Der Landcommenthur des deutschen Ordens beschwert sich in einem Schreiben über das dem Hause Hitzkirch nach Ableben des Commenthurs Ziel auferlegte Recognitions- und Schirmgeld. — Das Schreiben wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Jahrrechnung darüber instruiert werden können. Absch. 851. l.

15. Locales.

a. Bremgarten.

Art. 138. (1619.) Die Stadt Bremgarten bittet die katholischen Gesandten durch Abgeordnete, daß man sie gegen ihren Bürger Christoph Wiederkehr bei ihren Freiheiten und Stadtrechten schütze und denselben wieder in ihre Gewalt und Gefangenschaft stellen lasse. — Weil die Mehrzahl der Gesandten die Sache nach Baden weisen und man dießmal ohne Befehl ist, so wird sie in den Abschied genommen. Absch. 54. c. **139.** (1626.) Bremgarten beschwert sich, daß seinen Rechten durch den Abt von Wettingen Eintrag geschehe. Derselbe begehre das „Säßhaus“ des sel. Schultheißens Honegger anzukaufen und mache ihm das Zugrecht streitig, während Bremgarten vermöge seines Stadtrechtes den Zug zu thun sich befugt halte. — Man findet das Begehren Bremgartens, daß man es bei seinem Zugrecht schütze, nicht unbillig, und Lucern hat hiefür bereits seine Stimme ertheilt. Die übrigen Orte ersuchen Lucern um eine Abschrift seiner Stimme zu Händen ihrer Obrigkeiten und nehmen das Begehren Bremgartens in den Abschied. Der Prälat soll schriftlich zur Ruhe ermahnt werden. Absch. 403. d. **140.** (1628.) Es wird hervorgehoben, daß die zu Bremgarten verabschiedete Kaufhausordnung schlecht beobachtet werde und daß seither noch andere Unordnungen eingerissen seien. — Dem Landvogt wird befohlen mit dem Landeschreiber sich zu informieren und entweder noch während dieser Zusammenkunft beide Schultheißer vor die Gesandten zu citieren oder einen aus den Gesandten zu begehren, um dem Rath solche Fehler vorzubalten, damit das Verabschiedete in dessen Gegenwart vollzogen werde. Absch. 453. c. **141.** (1646.) Schultheißer und Rath zu Bremgarten lassen sich bei den katholischen Gesandten durch einen Ausschuß entschuldigen, daß der Häuserhof in die Hände eines Burgers zu Zürich gekommen sei; sie seien daran nicht schuld, sondern einer ihrer Bürger; hoffentlich könne der Sache noch abgeholfen werden. — Man läßt es dabei bewenden, ihnen aber zusprechen, daß sie nicht ermangeln sollen, die Sache zu ändern. Absch. 1098. rr. **142.** (1646.) Melchior Honegger, Wirth zum Engel in Bremgarten, entschuldigt sich bei den katholischen

Gesandten weitläufig, daß er die Veranlassung gewesen sei, daß der Hauferhof in die Hände des Martin Schaufelberger zu Zürich gekommen sei. Er werde kein Mittel unversucht lassen, um die nachtheilige Abtretung rückgängig zu machen. — Die Entschuldigung wird in den Abschied genommen. Absch. 1102. i. **143.** (1648.) Abgeordnete der Stadt Bremgarten beschwerten sich bei den katholischen Gesandten, sie seien von ihrem Bürger Melchior Honegger in den fünf Orten, gleichwie früher zu Baden, stark verleumdet worden durch das unbegründete Vorgeben, daß der Hauferhof, ein Lehen von ihrem Spital, ihm mit Recht zugesprochen worden sei, daß aber Schultheiß und Rath Ursache seien, daß Martin Schaufelberger, ein unkatolischer Bürger von Zürich, auf diesen Hof gesetzt worden sei. — Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, werden Schultheiß Fleckenstein, Landvogt Ludwig Meyer, Landammann von Koll, Statthalter Belmont und Landvogt Jakob Andermatt nach Bremgarten abgeordnet. Sie sollen es dahin zu bringen suchen, daß der Lehenhof aus den Händen des unkatolischen Besitzers komme. Die von Bremgarten werden ermahnt, bis zu Ausgang des Handels alle Execution zu unterlassen, auch die dem Melchior Honegger vergönnte Sicherheit nicht zu stören. Es soll daraus für die Freiheiten und Rechte der Stadt Bremgarten kein Nachtheil erwachsen. Absch. 1157. l.

b. Ermensee.

Art. 144. (1643.) Wegen eines Streites, wem es zustehet, den Anfang der Ernte zu Ermensee zu erlauben, wird nach Einsicht des Urbars erkannt, daß solches als hochobrigkeitlich dem Landvogt zustehet. Was die niedergerichtlichen Gebote und Verbote betrifft, so soll dem Zwingherrn nach dem Inhalt des Urbars nichts benommen sein. Absch. 1007. aa.

c. Gelfingen.

Art. 145. (1639.) Nach Anhörung der Klagen derer von Gelfingen wird verordnet, daß das Unterholz zwischen dem Mettenberg und Castell beförderlich gemäß beider Parteien Anerbieten untermarcht werden solle. Absch. 900. h. **146.** (1639.) Die von Gelfingen beklagen sich über die Veränderung einer Straße im Dorf, in Folge deren das überschüssige Wasser ihnen zu Zeiten die Häuser und Güter merklich schädigen könnte. — Es wird erkannt, Oberst Fleckenstein soll durch seine Lehenleute die Mauer und Steine, welche oberhalb an dieser alten Straße hingelegt worden sind, wieder wegschaffen und dafür einen Lattenhag einsetzen oder eine genügende Oeffnung machen, damit das Wasser seinen freien Ablauf an andere Orte habe. Wolle der Oberst sich dessen beschweren, so soll er seinem Anerbieten gemäß die andere Straße daneben in solchem Stand erhalten, daß den Dorfgewossen kein Schaden widerfahre, und ihnen dafür Brief und Siegel zustellen, damit ihnen allfälliger Nachtheil ersetzt werde. Ibid. k.

d. Mellingen.

Art. 147. (1645.) Es wird berichtet, daß zwischen beiden Schultheißen zu Mellingen ein Streit bestehet, und daß die Rätthe daselbst dem Mahnungsschreiben, das Zürich und Lucern bereits an sie abgeschickt haben, des Inhalts, sie sollten bis auf die nächste Jahrrechnung Alles in Ruhe lassen und keine Execution vornehmen, nicht nachgekommen seien. Es wird nun im Namen der fünf katholischen Orte ein Schreiben an sie gerichtet. Absch. 1061. k.

e. Meyenberg.

Art. 148a. (1647.) In Betreff des Streites wegen des Banners zu Meyenberg und der deswegen ergangenen Kosten wird gut erachtet, daß Landammann Zurlauben und der Landschreiber einen Auszug

aus den Rundschaften machen sollen; dann wolle man die von Meyenberg fragen lassen, ob sie gehorchen wollen; wo nicht, so würden die regierenden Orte mit Gewalt sich Gehorsam verschaffen. Absch. 1133. hhh. **148b.** (1648.) Lucern lenkt die Aufmerksamkeit der katholischen Gesandten auf die Kosten, welche von der „bewußten“ Pannerbesetzung zu Meyenberg herrühren, und möchte wissen, wie den guten Leuten zu helfen sei. Man findet für gut, daß beide Parteien auf die nächste Tagleistung der fünf Orte zwei oder drei Abgeordnete mit Vollmacht schicken sollen, damit diese Differenz unbeschadet der bereits gegebenen Ortstimmen beendet werden könne. Inzwischen sollen sie sich friedlich verhalten. Absch. 1142. k.

f. Nieli (Nieli).

Art. (149.) 150. (1638.) Die Landleute zu Nieli [Nieli], wo die hohen Gerichte und Appellationen nach Zürich, die niedern Gerichte sammt der Mannschaft bis an das Malefiz nach Bremgarten gehören, hatten aus gutem katholischem Eifer ohne Wissen derer von Bremgarten ein steinernes Kreuz, aus welchem ein Brunnen fließt, und auf welchem das Bremgartner Wappen ausgehauen ist, außerhalb ihres Dorfes an der Zürcher Landstraße aufrichten lassen. Zürich verlangt, daß es beseitigt werde, weil es hier die hohe Obrigkeit habe. Die Bremgartner bitten die Gesandten der katholischen Orte um Rath. Diese finden es nicht rathsam, dieses Kreuz ohne andere Ursachen wegzuthun, nehmen aber die Sache in den Abschied. Absch. 864. t. **150b.** (1639.) Die Gemeinde Nieli klagt, daß der Oberst [Fleckenstein] wider den Inhalt der Briefe in dem Wald ganz schädlich hauen lasse, auch davon Strafen oder Nutzungen beziehe, ihnen aber nichts verabfolgen lasse. Der Oberst spricht diesen Wald vermöge seiner Briefe als eigen an, vorbehalten, was denen von Nieli zu ihrer Nothdurft gehöre. — Weil beiderseits der Wald bisher nicht wohl geschont worden ist, sollen sie laut der Briefe, die jeder Theil hat, einen gut beleumdeten Mann als Förster aufstellen, der dem Herrn von Heidegg auch gefällig ist und geloben soll, das Holz besser zu schonen. Absch. 900. f.

g. Düw (Duw).

Art. 151. (1636.) Abgeordnete der Gemeinde zu Düw (Duw) begehren den Bau einer Kirche oder die Stiftung einer Pfarrei. Die Gesandten der vier katholischen Orte bewilligen ein Schreiben an den Bischof von Constanz zu Gunsten dieses Begehrens. Die Gesandtschaft von Lucern nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 797. i.

h Sarmenstorf.

Art. 152. (1624.) Der Flecken Sarmenstorf wünscht die Theilung eines Weidganges, der ungefähr 25 Jahre früher eine March zwischen denen von Däuwyl, Lenzburg, dem Bernergebiet und den Freien Ämtern ausgemacht hat, doch jedem Theil an seinem Weidgang unschädlich. Da gegen eine solche Theilung Einsprache erhoben wird, bitten die von Sarmenstorf die katholischen Gesandten, ihnen zu erlauben, auf ihrem Theile einen Graben zwischen beiden Marchen aufzuwerfen, damit ihr Gegenpart zu einer gültlichen oder rechtlichen Theilung veranlaßt werde. Es wird ihnen willfahrt, zugleich auch dem Landvogt von Lenzburg und denen von Däuwyl davon Kenntniß gegeben. Absch. 314. m. **153.** (1647.) Ammann Ruepp und Vogt Mellinger von Sarmenstorf zeigen an, denen zu Sarmenstorf, die sonst mit den niedern Gerichten der Landvogtei zuständig seien, habe man vor zwei Jahren zu Vermeidung von Kosten ein eigenes Gericht bewilligt. Oberst Zweyer, Herr zu Hilsikon, habe hierauf seine Rechte zu Sarmenstorf erläutern lassen, und weil die Güter sehr vermischt seien, sehen sich die Einwohner nun gezwungen, bei beiden

Stäben Gericht und Recht zu nehmen. Da sie damit nicht wohl haufen könnten, so möchte man ihnen ein Recht verschaffen. — Man hört hierüber den Bericht des Alt-Landvogts Blumer und des Landschreibers Zurlauben, desgleichen den Oberst Zweyer an und trägt schließlich dem Landvogt Werdmüller und dem Landschreiber auf, sich über die Beschaffenheit der Sache zu erkundigen und den Obrigkeiten Bericht abzustatten, damit man sich alsdann nach Gebühr entschließen könne. Absch. 1133. ff.

i. Wohlten.

Art. 154. (1634.) S. Art. 47 u. 48. **155.** (1639.) Es wird berichtet, wie die Gemeindegossen zu Wohlten den Landvogt despectiert haben, indem sie trotz der Abmahnung desselben und des Landschreibers den von der Obrigkeit abgesetzten Weibel Kaspar Michel wieder bestätigt und der Weibel sich unterstanden habe, den Landvogt öffentlich „zu duzen und truzen“. Nach Anhörung ihrer Verantwortung und des Bekenntnisses des begangenen Fehlers zieht man sie zu Handhabung des obrigkeitlichen Ansehens in gebührende Strafe und befiehlt dem Landvogt, von sich aus einen andern Weibel zu ernennen und inzwischen den von ihnen letztes Jahr zu Baden vorgebrachten Brief, betreffend die Weibelwahl, in der Canzlei zu behalten, bis die Obrigkeit selbst denselben ihnen wieder vergünstige oder aberkenne. Absch. 900. s.

k. Wohlenschwyl.

Art. 156. (1647.) S. u. Grafschaft Baden Art. 170. **157.** (1648.) S. Art. 36 und Grafschaft Baden Art. 78.

16. Verschiedenes.

Art. 158. (1618.) Thoman Nychi war wegen Scheltworten, welche er gegen Landammann Röll in Uri ausgestoßen, mit Geld und Gefangenschaft gestraft worden. Da nun Röll von ihm noch Brief und Siegel verlangte, daß er ihm Gewalt und Unrecht gethan habe, wollte Nychi an die Gesandten der regierenden Orte auf die Jahrrechnung zu Baden dagegen appellieren, die von Bremgarten aber ließen das nicht zu. Auf Nychis Bitten, daß man ihm das gestatten möchte, verlangen nun die Gesandten von denen zu Bremgarten Bericht über diese Sache. Absch. 2. i. **159.** (1618.) Der Landvogt in den Freien Aemtern bittet im Namen von Peter Moser, Wirth zu Meyenberg, der seine Wirthschaft mit großen Kosten neu aufgebaut, um Fenster und Wappen. Absch. 24. o. **160.** (1622.) Rhoni (Hieronymus?) Honegger von Wilmergen, welcher auf Urfehde ledig gelassen und aus der Eidgenossenschaft verwiesen worden, hat seinen Eid übersehen und soll sich noch unruhiger erzeigen. Es wird deshalb an die Stadt Baden geschrieben, denselben wieder gefangen zu nehmen und auf einen Revers nach Bremgarten zu liefern. Absch. 234. b. **161.** (1626.) Schwyz berichtet im Namen des Landvogtes, was sich seit letzter Jahrrechnung zu Baden wegen des groben, von Andreas Stoll, Müller, in den Freien Aemtern verübten Fehlers hergestellt hat. — Der Landschreiber soll mit Stoll, wie zu Baden einhellig beschloffen worden, procedieren. Ist der Fehler gar grob, so wird er sich darnach zu verhalten wissen. Absch. 408. d. **162.** (1627.) Wegen des Handels des Müllers zu Ermensee wird Hauptmann Jost Bircher von Lucern sammt dem alten und dem neuen Landvogt und dem Landschreiber in die Freien Aemter abgeordnet mit dem Befehl, die Sache nach Gebühr leizulegen. Absch. 435. w. **163.** (1629.) Nidwaldens Gesandtschaft nimmt das Ansuchen Mellingens um Fenster und Wappen in seine erneuerte Pfarrkirche nochmals in den Abschied, da man vergessen hat die Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 508. m. **164.** (1630.) Hans Meyer

von Müti in den Freien Aemtern kommt mit dem Ansuchen um Wappen und Fenster in sein neuerbautes Haus ein. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 536. o. **(165. 166.) 167.** (1638.) Die Mehrzahl der regierenden Orte schenkt dem alten Vogt Eppisser von Wohlen wieder Ehr und Wehr. Die Gesandtschaft von Lucern protestiert dagegen und läßt es bei dem ergangenen Urtheil bewenden. Absch. 864. q. **168.** (1639.) Wolfgang Öhen soll die 80 Gld., welche ihm auf ein neues Häuschen „gesetzt“ worden, wieder ablösen. Absch. 900. g. **169.** (1639.) Alt-Untervogt Zneichen wird mit seinem Gesuche um einen halben Viertel Kernen und ein Garn im See gegenüber dem Obersten Fleckenstein als unbedeutend, dergleichen eines andern längst ausgemachten Handels wegen abgewiesen und zur Strafe in den Thurm erkannt. Ibid. o. **170.** (1640.) Man läßt in den Abschied stellen, der zu Bremgarten und Sigkirch gefaßten Beschlüsse eingedenk zu sein. Absch. 931. z. **171.** (1645.) Landvogt Peter Blumer bittet um Fenster und Ehrenwappen in sein neuerbautes Haus. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1069. ff. **172.** (1645.) Auf den Bericht, daß der Pfarrer zu Bismergen unchristlichen Bücher mit Ausleihung von Geld und Früchten treibe, wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten befohlen, denselben davon abzumahnern und ihm zu bedeuten, daß man, wenn er davon nicht ablasse, ihn bei seiner geistlichen Obrigkeit verzeigen und, wenn das nicht helfe, ihn strafen werde. Ibid. iii. **173.** (1648.) Auf das Schreiben, welches von Bremgarten wegen Statthalter Fuchslin dajelbst eingelangt ist, wird von den katholischen Gesandten geantwortet, wenn nach der Andeutung von Schultheiß und Rath das Recht nicht vollkommen vollführt wäre, „solle Fuchslin dahin gemahnt werden“. Sollte er dann ferner sich zu beschweren haben, so soll ihm die Appellation nach Baden gestattet sein und er inzwischen bei seiner Rathsstelle verbleiben. Absch. 1142. l.